

**Zeitschrift:** Arbido

**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz

**Band:** - (2006)

**Heft:** 2: Urheberrecht - Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte = Droit d'auteur - Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins = Diritto d'autore - Legge federale sul diritto d'autore e sui diritti di protezione affini

**Artikel:** Das neue Urheberrecht bittet zur Kasse = Le nouveau droit d'auteur se présente à la caisse

**Autor:** Bolla-Vincenz, Claudia

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-769641>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

digen Werkexemplare herstellen dürfen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Schliesslich soll den Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Werken erleichtert werden. Auch sie sollen von den neuen Möglichkeiten der Werkvermittlung profitieren können. Eine neue gesetzliche Lizenz sieht deshalb vor, dass veröffentlichte Werke in einer Form vervielfältigt werden dürfen, die es Menschen mit Behinderungen erlaubt, diese Werke sinnlich wahrzunehmen.

#### **Regelung von On-Demand-Diensten**

Die Vorlage enthält auch Anpassungen, die durch das Aufkommen von On-Demand-Diensten nötig wurden. Werden Werke über On-Demand-Angebote heruntergeladen, entsteht eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung.

Private brauchen sich darüber nicht weiter den Kopf zu zerbrechen. Ein solches Herunterladen stellt eine Vervielfältigung zum Eigengebrauch dar. Sie ist Privaten erlaubt.

Das ist nicht der Fall beim Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen. Diese verfügen nämlich nur über eine im Vergleich zu Pri-

vaten eingeschränkte Erlaubnis. Die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhaltlicher Werkexemplare ist ihnen nicht erlaubt<sup>9</sup>.

Eine Anpassung der Regelung der Verwendung zum Eigengebrauch soll dafür sorgen, dass auch sie legale On-Demand-Angebote nutzen können, ohne bei vereinbarungsgemässer Nutzung dem Risiko einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt zu sein.

Die Erlaubnis zur Verwendung zum Eigengebrauch ist verbunden mit einem Vergütungsanspruch der Rechtseinhaber. Um zu verhindern, dass Konsumenten beim Herunterladen von Werken über elektronische Bezahl-dienste zusätzlich durch die Vergütungsregelung für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch belastet werden, werden die mit dem elektronischen Einkauf von Werken verbundenen Vervielfältigungen von diesem Vergütungsanspruch ausgenommen.

Soweit die Leerträgervergütung auch Speichermedien erfasst, die beim Herunterladen von Werken über On-Demand-Dienste Verwendung finden, wird die Einschränkung der Vergütungspflicht bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe berücksichtigt werden müssen.

#### **Weitere Forderungen**

Im Rahmen der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes werden auch verschiedene Forderungen gestellt, die mit einer Anpassung des Urheberrechts an die Digitaltechnologie nicht in einem direkten Zusammenhang stehen. Teilweise wurden diese Forderungen bereits anlässlich der 1993 in Kraft getretenen Totalrevision gestellt (so zum Beispiel die Bibliothekstantieme, das Folgerecht und das Produzentenrecht).

Da sich die diesbezüglichen Auffassungen seither nicht verändert haben, besteht kein Grund, die damals getroffenen Entscheide erneut zu diskutieren. Der Bundesrat hat deswegen auf eine Aufnahme dieser Forderungen in die Vorlage verzichtet. Teilweise betreffen die Forderungen weder Werke noch damit verbundene Leistungen, sondern es geht um einen Schutz von Leistungen (so zum Beispiel der Schutz von nicht urheberrechtgeschützten Fotografien und der Datenbankschutz). Mangels Bezug zum Gegenstand der Revision wurde auch hier auf eine Aufnahme in die Vorlage verzichtet.

**contact:**

[emanuel.meyer@ipi.ch](mailto:emanuel.meyer@ipi.ch)

<sup>9</sup> Art. 19 Abs. 3 lit. a URG

## **Das neue Urheberrecht bittet zur Kasse**

## **Le nouveau droit d'auteur se présente à la caisse**

**Claudia Bolla-Vincenz**

Dachverband der Urheber- und  
Nachbarrechtsnutzer (DUN)

**Der Bundesrat will den Schutz des Urheberrechts an die moderne Informationsgesellschaft anpassen. Dabei schiesst er über das Ziel hinaus. Die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen werden beschnitten, obwohl Wirtschaft und Bevölkerung jährlich fast 200 Millionen Franken Urheberrechtsentschädigungen bezahlen. Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) hält den Gesetzesentwurf für einseitig und unangewogen und lehnt ihn deshalb ab.**

Neue Informationstechnologien wie Internet und Mobiltelefonie sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Das Internet überträgt beliebige Inhalte von einem Ende der Welt zum andern – in Sekundenschnelle und günstig.

Die Welt ist heute digital. Als das Urheberrechtsgesetz geschrieben wurde, war die Welt noch analog und die Informationsgesellschaft wurde erst prognostiziert.

Heute werden Zeitungsartikel mit einem Mausklick kopiert, Bilder per MMS weiterverschickt und Lieder heruntergeladen. Die CD muss längst

nicht mehr im Geschäft gekauft werden, sondern die einzelnen Lieder können Tag und Nacht online erworben werden.

Die neuen Informationstechnologien führen zu einem erleichterten Umgang mit Liedern, Zeitungsartikeln und anderen urheberrechtlich geschützten Werken. Die neuen Möglichkeiten verändern die Gewohnheiten und die Bedürfnisse der Konsumenten und Konsumentinnen. Nicht immer kommen die Berechtigten diesen Bedürfnissen nach. Vielmehr fürchtet beispielsweise die Musikbranche um ihren Umsatz und stattet CD häufig mit

Kopiersperren aus. Die Digitaltechnologie würde an sich erlauben, beliebig viele – mit dem Original identische – Kopien herzustellen. Aber die Digitaltechnologie erlaubt eben auch, Inhalte mittels Kopiersperren zu schützen.

### **Der Bundesrat schiesst über das Ziel hinaus**

Der urheberrechtliche Schutz soll nach dem Wunsch des Bundesrates an die moderne Informationsgesellschaft angepasst werden. Am 10. März dieses Jahres legte er eine Botschaft sowie zwei Gesetzesentwürfe vor. Die Gesetzesänderung ist notwendig, um die beiden Internetabkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO zu ratifizieren. Die WIPO hat bereits 1996 das Wipo Copyright Treaty (WCT) und das Wipo Performances and Phonograms Treaty (WPPT) verabschiedet.

Mit dem schweizerischen Gesetzesentwurf schiesst der Bundesrat aber weit über das Ziel hinaus und beschneidet die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen massiv. Das Gleichgewicht innerhalb des Gesetzes wird zuungunsten der Nutzer und Nutzerinnen verschoben. Die Rechte der Urheber und Inhaber der verwandten Schutzrechte halten nicht mehr die Balance mit den Rechten der Nutzer.

Gerade im Urheberrecht ist dieses Gleichgewicht von immenser Bedeutung, da die Interessen äusserst gegensätzlich sind. Die Kulturschaffenden und die Produzenten wünschen sich Exklusivrechte, während die Wirtschaft, die Konsumenten und die anderen Nutzer nach einem umfassenden und günstigen Zugang zu den Inhalten streben.

### **Die Umgehung von technischen Massnahmen wird verboten**

Die bedeutendste Änderung ist die geplante Einführung eines eigenständigen Schutzsystems für technische Massnahmen. Derartige technische Massnahmen dürfen künftig nicht umgangen werden. Technische Massnahmen sind Vorkehrungen in Geräten und Computern, die verhindern, dass Nutzer unberechtigt Zugang zu digitalen Inhalten erhalten oder diese ohne Berechtigung kopieren. Zu den technischen Massnahmen gehören Zugangsschranken bei Internetdiensten

wie der passwortgeschützte Zugang zu einem Online-Musikgeschäft oder auch Kopiersperren auf CD und DVD.

Viele elektronische Vertriebssysteme setzen technische Massnahmen bereits erfolgreich ein. Elektronische Vertriebssysteme, auch Digital-Rights Management-Systeme genannt (DRM-Systeme), existieren für verschiedenste digitale Inhalte. Die technischen Massnahmen ermöglichen eine sichere und unkomplizierte Rechteverwaltung. Online-Musikläden funktionieren dank der technischen Massnahmen.

Neu sollen wirksame technische Massnahmen auch rechtlich gehandhabt werden, indem ihre Umgehung verboten wird. Als wirksame technische Massnahmen bezeichnet der Gesetzesentwurf Technologien und Vorrichtungen wie Zugangs- und Kopierkontrollen, Verschlüsselungs-, Verzerrungs- und andere Umwandlungsmechanismen, die bestimmt und geeignet sind, unerlaubte Verwendungen zu verhindern. Weiter sollen auch bereits die Herstellung und der Vertrieb von Umgehungssoftware sowie das Anbieten von Dienstleistungen zur Umgehung von Schutzvorrichtungen verboten werden. Das Verbot von blossen Vorbereitungshandlungen geht zu weit und ist abzulehnen. Den Rechteinhabern würde damit eine enorm grosse Kontrolle über mögliche Vorrichtungen und Dienstleistungen zur Umgehung der urheberrechtlichen Schranken eingeräumt.

### **Die Regelung schadet Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Das Umgehungsverbot der technischen Massnahmen beschränkt die Nutzer und Nutzerinnen stark und birgt unter anderem die Gefahr von Grundrechtsverletzungen.

Die Verbreitung von Informationen und deren Empfang sind wichtige Punkte der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit. Voraussetzung dazu ist der ungehinderte Zugang zu den entsprechenden Quellen. Die technischen Massnahmen können den Zugang entweder beschränken oder sogar ganz verhindern. Dadurch werden insbesondere die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, die Kunst-, die Meinungs- und Informationsfreiheit tangiert.

Wenden marktbeherrschende Mediengrosskonzerne technische Massnahmen an, so können sie beinahe beliebig den Zugang zu Informationen und kulturellen Werken beeinflussen. Für Bildung, Wissenschaft und Kultur würde sich dies nachteilig auswirken.

### **Der Kopierschutz auf der CD darf geknackt werden**

Das Umgehungsverbot der technischen Massnahmen soll gemäss Gesetzesentwurf nicht absolut gelten. Wer ein Recht wahrnehmen will, das ihm gesetzlich zusteht, darf den Kopierschutz umgehen, heisst es im Entwurf. Damit wird

**Die Digitaltechnologie würde an sich erlauben, beliebig viele – mit dem Original identische – Kopien herzustellen. Aber die Digitaltechnologie erlaubt eben auch, Inhalte mittels Kopiersperren zu schützen.**

an sich eine Selbstverständlichkeit festgehalten: Auch im digitalen Bereich sollen die urheberrechtlichen Schranken gelten.

Urheberrechtliche Schranken oder Schutzausnahmen erlauben eine urheberrechtliche Nutzung, ohne dass vorgängig die Erlaubnis des Urhebers einzuholen ist. Eine derartige Schranke stellt das Recht auf Privatkopie dar. Im digitalen Bereich gilt der Download als Kopie. Ab welcher Quelle kopiert wird, ist aus urheberrechtlicher Sicht irrelevant. Auch das Kopieren oder Downloaden ab illegaler Quelle ist zulässig. Dies soll gemäss einer Medienmitteilung des Bundesrates explizit so bleiben, auf eine unnötige Kriminalisierung der Konsumenten wird verzichtet. Das Gesetz räumt das Recht ein, für sich und seine Freunde und Verwandten Kopien eines urheberrechtlich geschützten Werkes herzustellen, solange damit keine kommerziellen Ziele verfolgt werden. Im digitalen Zeitalter bedeutet dies unter anderem, dass dafür auch weiterhin der Kopierschutz auf einer CD geknackt werden darf.

### **Den Nutzerinteressen wird zu wenig Rechnung getragen**

Praktisch gestaltet sich die Durchsetzung dieses Rechts schwierig. Nicht

jeder ist in der Lage, eine Sperre zu knacken. Wer die Fähigkeit dazu besitzt, kennt häufig sein Recht, den Kopierschutz zu knacken, nicht. Folglich besteht für die Nutzer trotz der gesetzlichen Regelung die Gefahr, dass sie eine Kopie beziehungsweise einen Download entweder gar nicht vornehmen können oder aber dafür eine Entschädigung bezahlen müssen. Das Gesetz hält aber fest, dass für die Privatkopie keine Entschädigung geschuldet sei.

Es sollte sichergestellt werden, dass jeder Nutzer sein Recht auf einfache Weise und in kurzer Zeit wahrnehmen kann. Dieser Forderung kommt der Entwurf nicht nach. Erlaubt ein Online-Musikladen, das gekaufte Lied mehrmals auf verschiedene Geräte herunterzuladen, so wird den Kunden damit das Recht auf Privatkopie genügend gewährt. Der Gesetzesentwurf verpflichtet den Musikladen aber nicht dazu und stellt nicht sicher, dass die Musikliebhaber oder Internetsurfer ihre Rechte durchsetzen können. Vielmehr können die Anwender mit technischen Massnahmen verhindern, was rechtlich erlaubt wäre.

Wer die technischen Massnahmen umgeht, soll mit Haft oder Busse bestraft werden. Wenn hingegen die Anwender von technischen Massnahmen für die berechtigten Nutzer die technischen Schranken nicht aufheben, so bleiben sie ungerechterweise straflos. Die vom Bundesrat vorgelegten Gesetzesbestimmungen zu den technischen Schutzmassnahmen schränken allgemein die Nutzerrechte zu stark ein. Den Rechteinhabern werden zu viele Möglichkeiten eingeräumt, die technischen Massnahmen zum Nachteil der Nutzer zu missbrauchen und deren Rechte zu untergraben.

### **Die digitale Welt bedingt neue Schutzausnahmen**

Nebst dem Recht auf Privatkopie bestehen weitere urheberrechtliche Schranken oder Schutzausnahmen. Der Gesetzesentwurf sieht zugunsten der Nutzer vier neue Schutzausnahmen vor.

Erstens will der Bundesrat die vorübergehende Speicherung von Werken unter gewissen Bedingungen erlauben. Damit soll sichergestellt werden, dass Internet-Service-Provider nicht für et-

waige Urheberrechtsverletzungen ihrer Kundschaft haften. Gerade beim Übertragen von Informationen über das Internet werden zwangsläufig unabhängig vom Willen und Wissen des

**Die Verbreitung von Informationen und deren Empfang sind wichtige Punkte der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit. Voraussetzung dazu ist der ungehinderte Zugang zu den entsprechenden Quellen. Die technischen Massnahmen können den Zugang entweder beschränken oder sogar ganz verhindern. Dadurch werden insbesondere die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, die Kunst-, die Meinungs- und Informationsfreiheit tangiert.**

Benutzers technologisch bedingte Zwischenspeicherungen vorgenommen. Ohne die Erlaubnis dieser unvermeidbaren Zwischenspeicherungen wäre die Benutzung des Internets gar nicht mehr möglich.

Die zweite neue Schutzausnahme erlaubt Bibliotheken und Archiven, die notwendigen Exemplare zur Sicherung ihrer Bestände herzustellen. Damit wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Bestände auch digital zu verwalten. Diese Regelung ist unerlässlich, damit die Bibliotheken und Archive ihrem Dokumentationsauftrag überhaupt nachkommen können.

Die dritte Ausnahme führt eine Schutzschanke für die Sendeunternehmen ein. Ihnen wird gegen eine Entschädigung erlaubt, im Handel erhaltliche Ton- und Tonbildträger zu vervielfältigen.

Die letzte Schutzausnahme erlaubt die Vervielfältigung von Werken in einer Form, die Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sie sinnlich wahrzunehmen. Damit wird beispielsweise erlaubt, Bücher in die Blindenschrift zu übertragen.

### **Keine doppelte Entschädigung für eine Nutzung**

Zusätzlich wird eine bereits bestehende Schranke ausgebaut. Artikel 19 Absatz 5 des Entwurfs legt fest, dass diejenigen Werke, die über elektronische Bezahl-dienste heruntergeladen werden, nicht

zusätzlich auch noch der kollektiven Vergütungspflicht unterliegen. Damit wird erstmals die Mehrfachbelastung erwähnt und festgehalten, dass sie zu vermeiden sei.

Bereits beim Kauf eines Liedes in einem elektronischen Musikladen wird eine urheberrechtliche Entschädigung bezahlt. Im Kaufpreis für einen CD-Rohling ist ebenfalls eine urheberrechtliche Entschädigung inbegriffen. Wer das online gekaufte Lied schliesslich auf den CD-Rohling brennt, hat für eine einzige Nutzung – das Kopieren – eine doppelte Entschädigung bezahlt.

Derartige Mehrfachbelastungen für eine einzige Nutzung sind ungerecht. Dadurch profitieren die Urheber und Interpreten doppelt und die Nutzer werden doppelt geschröpft. Dass der Gesetzesentwurf am Prinzip, wonach für eine Nutzung auch nur eine Entschädigung geschuldet sein soll, festhält, ist zu begrüßen. Damit wird einem zentralen Anliegen der Nutzer und Nutzerinnen entsprochen.

### **Auf die Geräteabgabe wird weiterhin verzichtet**

Weiter ist es den Nutzervertretern gelungen, die Geräteabgabe, welche der Bundesrat ursprünglich vorsah, zu verhindern. Auch anderen Forderungen seitens der Urheber, Interpreten und Verwertungsgesellschaften wurden nicht entsprochen. Der Entwurf sieht weder

Beispielsweise bezahlt ein Zirkus die Urheberrechtsgebühren aufgrund der Bruttoeinnahmen, die er mit den Eintritten realisiert. Kosten und Aufwand, die der Betrieb eines Zirkus mit sich bringt, werden nicht berücksichtigt. Der Zirkus schuldet die Urheberrechtsgebühren, auch wenn er Verluste schreibt.

ein Folgerecht noch eine Bibliothekstantieme vor. Allerdings kommt der Entwurf den Forderungen der Nutzer nach einem Produzentenartikel und nach einer Verschärfung der Angemessenheitskontrolle in Artikel 60 auch nicht entgegen.

Mit der Geräteabgabe wollte der Bundesrat auf jedem Gerät, das geeignet ist, eine Vervielfältigung herzustel-

len, eine Gebühr erheben. Damit würde der Besitz eines bestimmten Gerätes zahlungspflichtig. Urheberrechtlich relevant kann aber an sich nur die Werkverwendung, meistens das Vervielfältigen, sein. Ungerechterweise müssten auch diejenigen bezahlen, die mit dem Gerät – zum Beispiel im Business-Bereich – gar keine Kopien herstellen. Eine Geräteabgabe hätte für die Hochpreisinsel Schweiz eine weitere Preiserhöhung zur Folge gehabt. Vor allem stört aber an der Geräteabgabe, dass eine zusätzliche Abgabe geschuldet würde, ohne dass eine andere wegziele und somit eine Mehrfachbelastung entstünde.

### **Fast 200 Millionen Franken jährlich sind genug**

Bereits heute bezahlen Wirtschaft und Konsumenten Millionenbeträge an urheberrechtlichen Entschädigungen. Im Jahr 2004 bezahlten sie allein für Papierkopien knapp neuneinhalb Millionen Franken. Auf den CD-Rohlingen, den leeren DVD und den Kassetten kostete die urheberrechtliche Entschädigung im Jahr 2004 ungefähr zwölf einhalb Millionen Franken.

Insgesamt bezahlten Wirtschaft und Bevölkerung in diesem Jahr rund 199 Millionen Franken. Noch im Jahr 2000 waren dies etwa 21 Millionen Franken weniger. Die Einnahmen basieren auf den verschiedenen urheberrechtlichen Tarifen, welche mit der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten allgemein verbindlich werden.

### **Die urheberrechtliche Entschädigung ist sogar bei Verlust geschuldet**

Grundlage für die Berechnung dieser Entschädigung ist Artikel 60 des Urheberrechtsgesetzes. Leider hat der Bundesrat darauf verzichtet, den Artikel zu revidieren und damit den immer höher werdenden Abgaben einen Riegel zu schieben.

Artikel 60 sieht vor, dass bei der Festlegung der Entschädigung die Angemessenheit zu berücksichtigen sei. Dadurch werden einseitig die Interessen der Urheber und Inhaber der verwandten Schutzrechte berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Interessen der Nutzer hingegen werden ignoriert. Vielmehr wird auf den gesamten Umsatz, unabhängig von der effektiven Ertragssituation, abgestützt, sodass sogar bei grossen Verlusten die Entschädigung voll auf den Einkünften erhöhen wird. Zwischen Leistung und Gegenleistung besteht folglich kein äquivalentes Verhältnis.

Beispielsweise bezahlt ein Zirkus die Urheberrechtsgebühren aufgrund der Bruttoeinnahmen, die er mit den Eintritten realisiert. Kosten und Aufwand, die der Betrieb eines Zirkus mit sich bringt, werden nicht berücksichtigt. Der Zirkus schuldet die Urheberrechtsgebühren, auch wenn er Verluste schreibt. Ebenso werden Kirchen und andere soziale Institutionen für die urheberrechtliche Entschädigung gleichermassen zur Kasse gebeten wie gewinnorientierte Unternehmen. Für die Urheber besteht ein absolutes Recht auf Entschädigung.

In der heutigen Zeit, in der sich das Urheberrechtsschaffen zu einer indus-

triellen Massenproduktion von zahlreichen angestellten Urhebern entwickelt hat, ist dies nicht mehr zeitgemäß. Heute sind schweizweit über 90% aller Urheber und Urheberinnen als Angestellte sozial abgesichert. Die Kulturwirtschaft beschäftigt in der Schweiz mehr als 80 000 Personen und erreicht einen Umsatz von 17 Milliarden Schweizer Franken pro Jahr.

Es ist bedauerlich, dass der Bundesrat die Gelegenheit zur Revision dieses Artikels nicht wahrgenommen hat. Auch andere offensichtliche Defizite des Urheberrechtsgesetzes werden nicht behoben. Der Bundesrat hat sich offenbar auf eine Minirevision des Urheberrechtsgesetzes beschränkt.

**contact:**  
[info@dun.ch](mailto:info@dun.ch)

**Claudia Bolla-Vincenz** führt als Rechtsanwältin in Bern eine eigene Advokatur und ist Geschäftsführerin des schweizerischen Dachverbandes der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN). Der DUN macht sich für die Interessen der Nutzer stark und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit und den Verwertungsgesellschaften. Mitglieder des DUN sind private und öffentliche Nutzerorganisationen sowie Institutionen aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Zu den DUN-Mitgliedern gehören etwa die Eidgenossenschaft, aber auch die allermeisten Städte und Gemeinden. Die SBB, Migros, SRG SSR, die Schweizerische Bankervereinigung, der Zirkus Knie und viele andere gehören ebenfalls zum DUN.

**arbido**

**Abonnement arbido print:**  
**abonnemente@staempfli.com**